

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 215/14 S

L 5 AS 193/14 NZB (LSG Sachsen-Anhalt)
S 19 AS 310/14 ER (SG Magdeburg)

L 5 AS 195/14 NZB (LSG Sachsen-Anhalt)
S 19 AS 765/14 ER (SG Magdeburg)

L 5 AS 200/14 NZB (LSG Sachsen-Anhalt)
S 19 AS 210/14 ER (SG Magdeburg)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Harz,
Kurtstraße 13, 38855 Wernigerode,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juli 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie den Richter Dr. Schütze
und die Richterin Hannappel
beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss
des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 26. Juni 2014 - L 5 AS 193/14 NZB, L 5 AS
195/14 NZB und L 5 AS 200/14 NZB - Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Sachsen-
Anhalt vom 26. Juni 2014 - L 5 AS 193/14 NZB, L 5 AS 195/14 NZB und L 5 AS 200/14 NZB -
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt hat durch den zuvor genannten Beschluss die Beschwerden des Antragstellers gegen in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ergangene Beschlüsse des Sozialgerichts Magdeburg zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung des LSG hat der Antragsteller mit Schreiben vom 20.7.2014 beim Bundessozialgericht "Nichtzulassungsbeschwerde" eingelegt und einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts gestellt.
- 2 In der Sache steht dem Antragsteller PKH nicht zu, denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung). Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 SGG kein Rechtsmittel gegeben, ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Demzufolge ist auch die vom Antragsteller eingelegte Beschwerde unzulässig. Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

